

Wichtige Informationen für unsere Immobilien – TIPPGEBER



Alle Tippgeber-Provisionen werden nach Eingang der Maklerprovision bargeldlos gegen Rechnungsstellung ausgezahlt. Für die entsprechende Endversteuerung Ihrer Provision sind Sie selbst verantwortlich. Die Tippgeber-Provision ist als sonstige Einnahme zu versteuern, wenn sie den einmaligen Freibetrag von 256,00 Euro p.a. erreicht (§ 22 Abs. 3 EStG). Sofern Sie nicht regelmäßig als Tippgeber handeln, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit, weil kein unternehmerisches Handeln vorliegt (§ 1 Abs. 1 UStG).

Die Firma REEX real estate experts GmbH behält sich das Recht vor, Immobilienobjekte, Eigentümer oder auch Insider-Tippgeber abzulehnen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Sofern die Maklerprovision nicht gezahlt wird, erfolgt auch keine Auszahlung der Tippgeber-Provision. Bei sich überschneidenden Tipps bei ein und demselben Objekt, erhält nur der erste Insider-Tippgeber die Provision. Natürlich bearbeiten wir Ihren Tipp auf Wunsch auch anonym und diskret gegenüber dem Eigentümer! Jedoch sollten Sie bedenken, dass sich die Erfolgsaussichten erhöhen, sofern Sie den Eigentümer vorab über uns informieren, so dass wir uns auf Ihre Empfehlung beziehen können.

Bitte beachten Sie die Anforderungen des Datenschutzes. Die Kontaktdaten des potentiellen Verkäufers/Vermieters und dessen Verkaufsabsicht/Vermietungsabsicht dürfen uns nur mit Einverständnis des Betroffenen mitgeteilt werden (§ 28 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Hinweis für Personen, welche einem Standesrecht unterliegen (z.B. Rechtsanwälte & Steuerberater):

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sich dieses Angebot nicht an Personen richtet, welche sich in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu Ihren Kunden oder Mandanten befinden bzw. denen es standesrechtlich untersagt ist, Tippgeber-Provisionen zu berechnen.